VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

Schiedsreglement

der

Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz

des

VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

in Sachen

Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Stand: 1. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitende Bestimmungen 4
1.1 Allgemeines 4
Art. 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich 4
Art. 2 Bestand des Schiedsgerichts 4
Art. 3 Fachliche und persönliche Anforderungen an den Schiedsrichter 4
Art. 4 Ausstand, Ablehnung und Abberufung 5
Art. 5 Ausschluss der Anrufung des Schiedsrichters 6
1.2 Verfahrensgrundsätze 7
Art. 6 Anwendbares materielles Recht 7
Art. 7 Anwendbares Verfahrensrecht 7
Art. 8 Dispositions- und Verhandlungsmaxime 7
Art. 9 Sitz des Schiedsrichters 7
Art. 10 Sprachen 8
Art. 11 Fristen 8
Art. 12 Rechtliches Gehör, Treu und Glauben, Mitwirkungspflichten 9
Art. 13 Geheimhaltungspflicht und Akteneinsicht Dritter 10
Art. 14 Hilfspersonen des Schiedsrichters 10
Art. 15 Aktenverzeichnis und Protokoll 10
Art. 16 Mitteilung der Verfügungen und Entscheide 11
Art. 17 Rückzug und Anerkennung der Schiedsklage 11
Art. 18 Auswirkungen der Kündigung der Mitgliedschaft 11
Art. 19 Kosten des Schiedsrichters und Parteientschädigung im Schiedsverfahren 12
2. Zwischenverfahren 13
Art. 20 Begriff 13
2.1 Einleitung des Schiedsverfahrens 13
Art. 21 Anforderungen an die Schiedsklage und Einreichungsfrist 13
Art. 22 Einschreibegebühr des Klägers 14
Art. 23 Wirkung der Schiedsklage 14
Art. 24 Teilrechtskraft von Sanktionsbeschlüssen und Schiedsgegenstand 15
2.2 Ernennung des Schiedsrichters 15
Art. 25 Ernennung durch die Parteien oder den Kantonsgerichtspräsidenten 15
3. Schiedsverfahren 16
3.1 Verfahrensleitende Entscheide des Schiedsrichters 16

Art. 26 Konstituierungsverfügung des Schiedsrichters 16
Art. 27 Hinterlegung des Kostenvorschusses durch den Kläger 17
Art. 28 Erster Schriftenwechsel 17
Art. 29 Zweiter Schriftenwechsel 17
Art. 30 Schlichtungsverfahren und Vergleich 17
Art. 31 Beweisverfahren und Noven 18
Art. 32 Sicherstellung von Konventionalstrafen und Parteientschädigung 18
3.2 Abschluss des Schiedsverfahrens 19
Art. 33 Urteil, Einstellung und Beschleunigungsgebot 19
Art. 34 Kognition des Schiedsrichters 19
Art. 35 Inhalt des Schiedsspruchs 20
Art. 36 Wirkung des Schiedsspruchs sowie Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung 200
Art. 37 Zustellung und Hinterlegung des Schiedsspruchs 21
4. Rechtsmittel 21
Art. 38 Beschwerde und Revision 21
5. Rechtskraftmitteilungen 21
Art. 39 Mitteilung rechtskräftiger Schiedssprüche und Urteile an die FINMA 21
6. Schlusstitel 21
Art. 40 Publikation der Schiedssprüche und Urteile des Bundesgerichts 21
Art. 41 Einheitliche Praxis der Schiedsrichter 21
Art. 42 Kosten für Ausbildung der Schiedsrichter 22
Art. 43 Aufbewahrung der Akten 22
Art. 44 Salvatorische Klausel 22
Art. 45 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung 22

Der Vorstand des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: „VQF") erlässt gestützt auf Art. 27 Abs. 5 der Statuten des VQF (nachfolgend: "Statuten") das vorliegende Schiedsreglement[1] (abgekürzt: „SReg").

1. Einleitende Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Art. 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Schiedsreglement regelt in Ausführung der Statuten das Rechtsmittelverfahren gegen Sanktionsbeschlüsse der SRO VQF und ist auf sämtliche Schiedsverfahren gemäss Art. 27 der Statuten anwendbar.

[2] Die zwingenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (nachfolgend: „ZPO") bleiben vorbehalten.

Art. 2 Bestand des Schiedsgerichts

[1] Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, welche jeweils als Einzelschiedsrichter (nachfolgend: "Schiedsrichter") amten und vom Präsidenten des Kantonsgerichts des Kantons Zug (nachfolgend: "Kantonsgerichtspräsident") für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der VQF hat kein Vorschlagsrecht. Die Schiedsrichter haben dem Kantonsgerichtspräsidenten allfällige Interessenbindungen vor der Wahl mitzuteilen. Die Schiedsrichter können weitere Amtsperioden antreten.

[2] Die Liste der für die aktuelle Amtsperiode gewählten Schiedsrichter wird nach jeder Wahl auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht.

Art. 3 Fachliche und persönliche Anforderungen an den Schiedsrichter

[1] Der Schiedsrichter muss fachlich ausgewiesen sein, d.h. insbesondere über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften, Berufserfahrung in der Prozessführung sowie Berufserfahrung im Wirtschafts- oder Finanzmarktrecht verfügen. Nicht zwingend erforderlich, aber erwünscht ist eigene Berufserfahrung als Finanzdienstleister.

[2] Der Schiedsrichter muss innert sechs Monaten seit seiner Wahl durch den Kantonsgerichtspräsidenten eine durch den VQF für die Mitglieder angebotene Grundausbildung im Bereich des GwG besuchen. Alle zwei Jahre muss der Schiedsrichter eine GwG-Weiterbildung des VQF besuchen. Ferner nimmt er an allen Ausbildungsveranstaltungen für Prüfer des VQF teil.

[1] Aus redaktionellen Gründen wird in diesem Schiedsreglement nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form miteingeschlossen.

[3] Gleiches wie betreffend Grundausbildung und Weiterbildung im GwG-Bereich (Art. 3 Abs. 2 SReg) gilt für allfällige vom VQF für Mitglieder angebotene Ausbildungsveranstaltungen im Bereich der Standes- oder Verhaltensregeln.

[4] Die Schiedsrichter dürfen nicht Organ, Arbeitnehmer oder Mitglied des Vereins oder Organ oder Arbeitnehmer eines Vereinsmitglieds sein.

Art. 4 Ausstand, Ablehnung und Abberufung

[1] Für die Ausstands- und Ablehnungsgründe gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäss, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen:

a. Zusätzlich zu den in der ZPO genannten Ausstands- und Ablehnungsgründen kann eine Partei einen Schiedsrichter auch ablehnen,

   1. wenn die Anforderungen gemäss Art. 3 SReg durch den Schiedsrichter nicht erfüllt werden; oder

   2. wenn berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters bestehen.

b. Das Ausstands- oder Ablehnungsgesuch ist schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Kenntnis des Ausstands- oder Ablehnungsgrundes an den Kantonsgerichtspräsidenten zu richten. Gleichzeitig sind den anderen Verfahrensbeteiligten Kopien des Gesuchs zukommen zu lassen. Sofern bereits die Konstituierungsverfügung des Schiedsrichters ergangen ist (Art. 26 SReg), gilt das Schiedsverfahren nach Einreichung des Gesuchs als sistiert bis zum Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 4 Abs. 1 lit. c SReg). Allfällige vom Schiedsrichter den Parteien angesetzte und noch laufende Fristen werden nach dem Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten neu angesetzt.

c. Über das Ausstands- oder Ablehnungsgesuch entscheidet der Kantonsgerichtspräsident. Er räumt den anderen Verfahrensbeteiligten eine zehn-tägige Frist zur Vernehmlassung ein. Er entscheidet endgültig und ist nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

[2] Für die Abberufung von Schiedsrichtern gilt Folgendes:

a. Abberufung durch die Parteien: Der Schiedsrichter kann jederzeit durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden. Die Vereinbarung ist dem Kantonsgerichtspräsidenten innert 10 Tagen einzureichen, welcher hernach einen neuen Schiedsrichter im Verfahren gemäss Art. 23 SReg ernennt. Das Schiedsverfahren gilt ab Einreichung der Vereinbarung an den Kantonsgerichtspräsidenten als sistiert und wird nach rechtskräftiger Ernennung eines neuen Schiedsrichters fortgesetzt. Allfällige vom abberufenen Schiedsrichter an die Parteien angesetzte und noch laufende Fristen werden nach Ernennung eines neuen Schiedsrichters neu angesetzt.

b. Abberufung durch den Kantonsgerichtspräsidenten: Ist ein Einzelschiedsrichter ausser Stande, seine Aufgaben innert nützlicher Frist oder mit gehöriger Sorgfalt zu erfüllen, so kann der Kantonsgerichtspräsident auf Antrag einer Partei den Schiedsrichter jederzeit abberufen. Das Schiedsverfahren gilt ab Einreichung des Abberufungsgesuchs als sistiert bis zum Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten über das Gesuch. Allfällige vom bisherigen Schiedsrichter an die Parteien angesetzte und noch laufende Fristen werden nach dem Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten neu angesetzt. Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet endgültig über das Gesuch und ist nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

[3] Verstirbt ein rechtskräftig ernannter Schiedsrichter oder ist er nicht mehr in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen (Krankheit, Handlungsunfähigkeit, usw.), so ernennt der Kantonsgerichtspräsident auf Gesuch einer Partei hin einen neuen Schiedsrichter als Ersatz. Für die Sistierung des Verfahrens und die Neuansetzung allfällig noch laufender Fristen gilt Art. 4 Abs. 2 SReg sinngemäss.

[4] Wird ein Schiedsrichter nach seiner Konstituierung während einem pendenten Schiedsverfahren erfolgreich abgelehnt, tritt er in den Ausstand, wird er abberufen oder ersetzt, so wird das Schiedsverfahren durch den neuen Schiedsrichter an der Stelle fortgesetzt, an welcher der bisherige Schiedsrichter ausgeschieden ist. Vorbehalten bleiben die Artikel der ZPO für Ausstand und Ablehnung.

[5] Ein durch den Kantonsgerichtspräsidenten bestimmter Schiedsrichter führt sein ihm während seiner Amtsdauer zugeteiltes Amt im laufenden Fall zu Ende, unabhängig von der Restdauer seiner Amtszeit gemäss Art. 2 Abs. 1 SReg.

Art. 5 Ausschluss der Anrufung des Schiedsrichters

[1] Ausgeschlossen ist die Anrufung des Schiedsrichters gemäss Art. 27 Abs. 1 der Statuten insbesondere gegen folgende Beschlüsse der SRO VQF oder anderer Vereinsorgane:

a. Massnahmen gegen Mitglieder, welche nicht mit einer Konventionalstrafe oder dem Vereinsausschluss verbunden wurden, z.B. Aufforderungen zur Einreichung von Unterlagen oder zur Vornahme einer bestimmten Handlung oder Unterlassung;

b. Formlose Ermahnungen eines Mitglieds, die keine formelle Sanktion (Verweis) der SRO VQF darstellen;

c. Verfahrensleitende Beschlüsse der SRO VQF in vereinsinternen Sanktionsverfahren, insbesondere Ansetzung von Fristen, welche das vereinsinterne Sanktionsverfahren nicht abschliessen;

d. Anordnungen in Zusammenhang mit Prüfungen bei den Mitgliedern, z.B. Beschlüsse zur Durchführung einer Prüfung, die Beauftragung eines Prüfers, die Anordnung besonderer Prüfinhalte;

e. Beschlüsse der SRO VQF betreffend Einstellung von vereinsinternen Sanktionsverfahren;

f. Beschlüsse des VQF betreffend Gebühren eines Mitglieds gemäss Gebührenreglement des VQF, welche nicht Sanktionsverfahren betreffen;

1.2 Verfahrensgrundsätze

Art. 6 Anwendbares materielles Recht

[1] Kantonsgerichtspräsident und Schiedsrichter urteilen in Anwendung der Statuten, der anwendbaren weiteren Vereinsregularien (z.B.: Reglemente[2], Prüfkonzepte, Ausbildungskonzepte, Auslegungskommentare des VQF, Musterformulare des VQF), des schweizerischen Privatrechts und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Finanzmarktrechts des Bundes (z.B. FINMAG, GwG, KAG, FINMA-Rundschreiben), wobei immer zu beachten ist, dass das Rechtsverhältnis zwischen VQF und Kläger privatrechtlicher Natur ist.

Art. 7 Anwendbares Verfahrensrecht

[1] Das vorliegende Schiedsreglement regelt das Verfahren, wobei jeweils das im Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsklage (Art. 27 Abs. 1 der Statuten) gültige, d.h. aktuellste Schiedsreglement anwendbar ist.

[2] Subsidiär anwendbar ist die ZPO.

[3] Falls das vorliegende Schiedsreglement (oder die ZPO) keine Regelung enthält, kann der Richter das Verfahren nach freiem Ermessen durchführen, wobei die Gleichbehandlung der Parteien zu gewährleisten ist.

Art. 8 Dispositions- und Verhandlungsmaxime

[1] Die Parteien haben die Befugnis, über den Streitgegenstand zu bestimmen. Der Richter darf einer Partei nicht mehr oder anderes zusprechen, als sie verlangt hat.

[2] Soweit das vorliegende Schiedsreglement keine abweichende Bestimmung enthält, ist es Sache der Parteien, dem Richter das Tatsächliche des Streites darzulegen.

Art. 9 Sitz des Schiedsrichters

[1] Sitz des Schiedsrichters ist Zug.

[2] Der Schiedsrichter kann an anderen Orten Verfahrenshandlungen (z.B. Verhandlungen mit Parteien, Beweisabnahmen) durchführen.

[2] Insbesondere: Reglemente der Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach GwG, Verfahrensreglement der SRO VQF, Gebührenreglement, usw.

[3] Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsrichters erlassen.

Art. 10 Sprachen

[1] Die Verfahren werden in deutscher Sprache geführt.

[2] Zu den Eingaben der Parteien gilt Folgendes:

a. Die Parteien reichen ihre Eingaben und Beilagen in deutscher Sprache ein. Beilagen, die in einer anderen Sprache als Deutsch abgefassten sind, müssen durch einen entsprechend befähigten, von der einreichenden Partei unabhängigen Übersetzer auf deren Kosten in die deutsche Sprache übersetzt werden. Die Übersetzung ist zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung des Übersetzers betreffend Richtigkeit seiner Übersetzung und betreffend seine Unabhängigkeit einzureichen.

b. Der Schiedsrichter kann abweichend von Art. 10 Abs. 2 lit. a SReg anordnen, dass in französischer, italienischer oder englischer Sprache eingereichte Beilagen zu den Eingaben nicht übersetzt werden müssen und akzeptiert werden.

Art. 11 Fristen

[1] Richterliche Fristen sollen in der Regel nicht weniger als 10 Tage und nicht mehr als 2 Monate betragen.

[2] Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag des Empfangs nicht mitgezählt. Wird ein Einschreibebrief mit einer solchen Fristansetzung nicht abgeholt (oder von der Post infolge Unzustellbarkeit retourniert), so gilt der fragliche Entscheid als dem Verfügungsadressaten am letzten Tag der Abholfrist zugestellt (Zustellungsfiktion).

[3] Der Richter kann in einer Verfügung auch das Datum des Fristablaufs nennen.

[4] Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am nachfolgenden Werktag.

[5] Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die befristete Handlung bis 24:00 Uhr des letzten Tages vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen bis zu diesem Zeitpunkt der Post übergeben sein.

[6] Für Fristerstreckungsgesuche gilt Folgendes:

a. Der Richter ist an die in den Statuten, im Schiedsreglement und anderen Erlassen des VQF genannten Fristen gebunden. Eine Erstreckung solcher Fristen ist nur statthaft, wenn eine Partei im Laufe der Frist stirbt oder handlungsunfähig wird. Fristen, deren Ansetzung dem Richter überlassen wird, kann dieser im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen nach freiem Ermessen erstrecken.

b. Fristerstreckungsgesuche sind schriftlich und begründet einzureichen. Eine Fristerstreckung wird nur aus hinreichenden Gründen bewilligt.

c. Wird ein Fristerstreckungsgesuch erst nach Ablauf der Frist gestellt, so kann nicht mehr darauf eingetreten werden.

d. Eine Frist kann nur einmal erstreckt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann zusätzlich eine kurze, einmalige Notfrist eingeräumt werden.

[7] Für die Wiederherstellung einer unbenutzt abgelaufenen Frist gilt:

a. Wiederherstellungsgesuche sind schriftlich und begründet einzureichen.

b. Ein Wiederherstellungsgesuch wird nur gutgeheissen, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass eine Partei durch erhebliche, nicht dieser Partei zuzurechnende Hindernisse davon abgehalten wurde, die Frist zu wahren oder ein Fristerstreckungsgesuch innerhalb der laufenden Frist einzureichen und wenn zudem das Wiederherstellungsgesuch binnen 2 Werktagen seit Wegfall des Hindernisses eingereicht wird.

[8] Als Feiertage gelten: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Bettag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag.

[9] Falls durch den Schiedsrichter in der Konstituierungsverfügung (Art. 26 Abs. 3 lit. f SReg) nicht anders bestimmt, so stehen durch den Schiedsrichter angesetzte Fristen still (Gerichtsferien):

a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;

b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;

c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Art. 12 Rechtliches Gehör, Treu und Glauben, Mitwirkungspflichten

[1] Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren.

[2] Alle Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Eine Partei, die weiss, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis des Schiedsreglements verletzt wurde, aber dennoch das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoss unverzüglich zu rügen, wird so angesehen, als habe sie auf ihr Recht der Rüge verzichtet.

[3] Die Parteien sind verpflichtet, mitzuwirken und sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die vom Richter einverlangt werden. Auf begründetes Gesuch hin können einzelne Beilagen zu Eingaben (z.B. rechtskräftige Sanktionsentscheide gegen andere Mitglieder des VQF zwecks Nachweises der bisherigen Sanktionspraxis) anonymisiert werden.

Art. 13 Geheimhaltungspflicht und Akteneinsicht Dritter

[1] Alle Beteiligten (inkl. deren Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen) sind zur Geheimhaltung über das Schiedsverfahren (und allfällige Rechtsmittelverfahren) verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Verfahrens.

[2] Von dieser Geheimhaltungspflicht bestehen folgende Ausnahmen:

a. Vereinbarung zwischen den Parteien;

b. Art. 39 SReg betreffend Mitteilung der rechtskräftigen Urteile an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA);

c. Art. 40 SReg betreffend anonymisierte Publikation der Urteile;

d. die anwendbaren gesetzlichen Regelungen zur Auskunftserteilung an Dritte und zum Informationsaustausch mit Dritten.

Art. 14 Hilfspersonen des Schiedsrichters

[1] Zieht der Schiedsrichter eine Hilfsperson bei, so gelten die Bestimmungen dieses Schiedsreglements (insbesondere Art. 4 und 13 SReg) auch für die Hilfsperson.

Art. 15 Aktenverzeichnis und Protokoll

[1] Im gesamten Verfahren ist durch den Schiedsrichter ein Aktenverzeichnis zu führen. Das Aktenverzeichnis setzt die Akten aus dem vereinsinternen Sanktionsverfahren fort, beinhaltet die Akten aus dem Ernennungsverfahren des Schiedsrichters (Art. 25 SReg) und sämtliche Akten aus dem Schiedsverfahren.

[2] Verfügungen, Entscheide, Verhandlungen und Vorladungen sind im Aktenverzeichnis einzutragen.

[3] Bei Befragungen und Verhandlungen sind die wesentlichen Inhalte der Fragen, Antworten und sonstigen Aussagen zu protokollieren. Das Protokoll ist von den befragten bzw. aussagenden Personen, vom Schiedsrichter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 16 Mitteilung der Verfügungen und Entscheide

[1] Die Verfügungen und Entscheide werden den Parteien schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes und begründet eröffnet.

[2] Verfahrensleitende Entscheide können unbegründet ergehen und mittels nicht eingeschriebenen Briefes (A-Post) mitgeteilt werden. Verlangt die betroffene Partei innerhalb von sieben Tagen schriftlich eine Begründung, ist diese innert weiterer 14 Tagen (mittels Einschreibebriefes) nachzureichen.

Art. 17 Rückzug und Anerkennung der Schiedsklage

[1] Eine Schiedsklage kann jederzeit zurückgezogen oder vom VQF anerkannt werden. Es ist auch ein Teilrückzug oder eine Teilanerkennung möglich.

[2] Ein Rückzug der Schiedsklage liegt insbesondere in folgenden Fällen vor (d.h. der Sanktionsentscheid wird rechtskräftig und gilt als vom Kläger vollumfänglich anerkannt):

a. bei Nichtbezahlung eines vom Kläger zu leistenden Kostenvorschusses (Art. 27 SReg) trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung des Schiedsrichters an den Kläger; oder

b. wenn der Kläger über keine gesetzlichen Organe (z.B. Verwaltungsrat, Geschäftsführer) mehr verfügt oder diese gesetzlichen Organe nicht vollständig besetzt sind; oder

c. wenn der Kläger über kein Domizil mehr verfügt; oder

d. wenn der Kläger zwar über ein im Handelsregister eingetragenes Domizil verfügt aber eine Verfügung (oder ein Entscheid) des Richters trotz zweimaligem Zustellversuch nicht zustellbar ist (z.B. infolge Verweigerung der Mitwirkung am Schiedsverfahren); oder

e. in den Fällen von Art. 18 SReg.

[3] In den Fällen von Art. 17 Abs. 1 - 2 SReg stellt der Schiedsrichter - sofern bereits konstituiert - das Schiedsverfahren ein (Art. 33 Abs. 2 SReg). Sofern das Ernennungsverfahren nach Art. 25 Abs. 1 SReg noch hängig ist, stellt die SRO VQF das Verfahren ein. Ist das Ernennungsverfahren beim Kantonsgerichtspräsidenten hängig (Art. 25 Abs. 2 SReg), so stellt dieser das Verfahren ein.

Art. 18 Auswirkungen der Kündigung der Mitgliedschaft

[1] Wird ein Sanktionsbeschluss innerhalb der Klagefrist gemäss Art. 32 Abs. 1 der Statuten mit Schiedsklage angefochten und endigt die Mitgliedschaft des sanktionierten Mitglieds (oder ehemaligen Mitglieds) infolge Kündigung vor rechtskräftiger Erledigung des Schiedsverfahrens, so gilt die nach der Schiedsklage eingereichte Kündigung als Rückzug der Schiedsklage i.S.v. Art. 17 SReg (vollumfängliche Anerkennung des Sanktionsbeschlusses), sofern der Kläger mit der Kündigung (oder

spätestens innert 20 Tagen seit Einreichung der Kündigung) nicht schriftlich gegenüber der SRO VQF erklärt, am Schiedsverfahren festhalten zu wollen.

[2] Wurde die Kündigung vor dem das vereinsinterne Sanktionsverfahren abschliessenden Sanktionsbeschluss eingereicht, so bilden die mit einer gültigen Schiedsklage (Art. 21 Abs. 3 SReg) angefochtenen Teile des Sanktionsentscheids Gegenstand des Schiedsverfahrens.

Art. 19 Kosten des Schiedsrichters und Parteientschädigung im Schiedsverfahren

[1] Der Schiedsrichter erhebt folgendes Honorar:

a. Spruchgebühr: Honorar für Zeit- und Arbeitsaufwand des Schiedsrichters gemäss Gebührenreglement.

b. Barauslagen und Spesen des Schiedsrichters, Kosten für den Beizug von Sachverständigen und die Hinterlegung des Schiedsspruchs.

[2] Der Schiedsrichter hat in seinem Schiedsspruch seine Kosten festzulegen und die Kostentragung durch die Parteien zu regeln. Dabei sind die Kosten des Schiedsrichters grundsätzlich von der unterliegenden (oder mehrheitlich unterliegenden) Partei vollumfänglich zu tragen. Davon bestehen folgende Ausnahmen:

a. Von einer Partei unnötigerweise verursachte Kosten sind dieser Partei ohne Rücksicht auf den Ausgang des Schiedsverfahrens aufzuerlegen. Gleiches gilt, wenn eine Partei die Durchführung des Schiedsverfahrens unnötig erschwert hat.

b. Kosten des Schiedsrichters können auch dem obsiegenden Kläger auferlegt werden, sofern dieser Anlass zur Eröffnung des vereinsinternen Sanktionsverfahrens gegeben hat.

[3] Der Schiedsrichter spricht der obsiegenden (oder mehrheitlich obsiegenden) Partei - falls diese im Verfahren die Erstattung ihrer Kosten verlangt und dem Schiedsrichter eine entsprechende Aufwand- und Kostenabrechnung eingereicht hat - eine Parteientschädigung zu. Die Parteien können folgende Aufwendungen und Kosten in Rechnung stellen:

a. Honorar für Zeit- und Arbeitsaufwand der Partei, wobei unabhängig davon, ob die fragliche Partei durch externe Personen (z.B. Rechtsanwalt) vertreten ist, die Stundenansätze gemäss Gebührenreglement zur Anwendung gelangen.

b. Barauslagen und Spesen der Partei.

[4] Andere als in diesem Schiedsreglement genannte Kosten der Verfahrensbeteiligten sowie sämtliche Kosten Dritter gehen zu deren eigenen Lasten.

2. Zwischenverfahren

Art. 20 Begriff

[1] Als Zwischenverfahren gilt das Verfahren zwischen dem das vereinsinterne Sanktionsverfahren abschliessenden Sanktionsbeschluss (Art. 13 ff.des Verfahrensreglements der SRO VQF) und dem mit der Konstituierungsverfügung (Art. 26 SReg) des Schiedsrichters beginnenden Schiedsverfahren im engeren Sinne.

[2] Die Verfahrensgrundsätze gemäss Ziff. 1.2 dieses Schiedsreglements gelten auch für das Zwischenverfahren.

2.1 Einleitung des Schiedsverfahrens

Art. 21 Anforderungen an die Schiedsklage und Einreichungsfrist

[1] Die Schiedsklage soll als Schiedsklage bezeichnet sein und Folgendes enthalten:

a. einen Antrag (Mitteilung, welche Teile des Sanktionsentscheids angefochten werden);

b. eine kurze Darstellung der Klage- und Rechtsgründe unter Anrufung der Beweismittel (inkl. deren Beilage);

c. das Datum und die (rechtsgültige) Unterschrift des Klägers oder seines Vertreters (inkl. Beilage einer Prozessvollmacht des Vertreters);

d. die unmissverständliche Willenskundgebung, dass ein vereinsexternes Schiedsverfahren durchzuführen sei;

e. allfällige Ablehnungsgründe gegen einen auf der Liste der Schiedsrichter (Art. 2 Abs. 2 SReg) genannten Schiedsrichter.

[2] Die Schiedsklage ist innert 20 Tagen seit Mitteilung des Sanktionsbeschlusses bei der SRO VQF einzureichen. Für die Berechnung der Klagefrist gilt Art. 11 SReg, wobei die Bestimmungen über die Gerichtsferien keine Anwendung finden.

[2bis] Bezahlt ein Mitglied eine verfügte Konventionalstrafe oder Verfahrenskosten innert der angesetzten Frist nicht, ist der VQF jederzeit berechtigt, beim zuständigen Schiedsrichter gemäss Art. 25 des Schiedsreglements Schiedsklage auf Zahlung des geschuldeten Betrags einzureichen. Art. 21 – 37 des Schiedsreglements gelten sinngemäss.

[3] Die Schiedsklage gilt als gültig eingereicht, wenn kumulativ:

a. innert 20 Tagen seit Mitteilung des Sanktionsbeschlusses die Schiedsklage schriftlich und begründet bei der SRO VQF eingereicht wurde; und

b. die vom Kläger zu entrichtende Einschreibegebühr (Art. 22 SReg) bezahlt wurde.

Art. 22 Einschreibegebühr des Klägers

[1] Nach Eingang der Schiedsklage fordert der VQF beim Kläger die Einschreibegebühr (Art. 21 Abs. 3 lit. b SReg) ein und setzt dem Kläger dafür eine Zahlungsfrist von 20 Tagen an. Bei Nichtzahlung erfolgt eine zweite Zahlungsaufforderung (einmalige Mahnung) mit Ansetzung einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Diese Zahlungsfristen sind nicht erstreckbar. Die Gerichtsferien gelten nicht. Bei Nichtbezahlung der Einschreibegebühr trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung an den Kläger erwächst der mittels schriftlicher Schiedsklage angefochtene Sanktionsbeschluss in Rechtskraft, d.h. der Sanktionsbeschluss gilt als vollumfänglich anerkannt.

[2] Die Einschreibegebühr des Klägers wird für die Deckung allfälliger Gerichtskosten im Verfahren der Ernennung des Schiedsrichters gemäss Art. 25 Abs. 2 SReg verwendet. Der Restbetrag wird an den Schiedsrichter überwiesen als Anzahlung an den ersten Vorschuss des Klägers für die Gerichtskosten im Schiedsverfahren (Art. 26 SReg). Übersteigt dieser Restbetrag der Einschreibegebühr den vom Schiedsrichter gegenüber dem Kläger einverlangten Kostenvorschuss, so wird der übersteigende Betrag als Sicherheitsleistung (Art. 32 SReg) verwendet oder - falls keine Konventionalstrafe angefochten wurde - dem Kläger zurückvergütet.

[3] Die Einschreibegebühr wird im Gebührenreglementabschliessend festgelegt.

Art. 23 Wirkung der Schiedsklage

[1] Die gültig eingereichte Schiedsklage (Art. 21 Abs. 2[bis] und 3 SReg) hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

[2] Die SRO VQF kann jedoch in dringenden Fällen im Sanktionsbeschluss anordnen, dass der Vereinsausschluss unverzüglich zu vollziehen ist. Ein dringender Fall besteht insbesondere:

a. wenn Drittinteressen (z.B. Interessen von Anlegern oder Kunden des Klägers oder öffentliche Interessen) schwerwiegend verletzt oder gefährdet sind; oder

b. wenn es der SRO VQF nicht möglich ist, die Einhaltung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen oder elementarer Bestimmungen der anwendbaren Reglemente, Standes- oder Verhaltensregeln beim Kläger zu überprüfen (Entzug des Klägers von der Aufsicht des VQF), insbesondere wenn der Kläger einer Aufforderung zur Einhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist (oder den Nachweis dafür nicht erbracht hat).

[3] Beantragt der Kläger in der Schiedsklage, dass die aufschiebende Wirkung entgegen dem Sanktionsbeschluss der SRO VQF (Art. 23 Abs. 2 SReg) zu gewähren sei, so befindet der Schiedsrichter in einem Vorentscheid darüber. Der Schiedsrichter ist nicht verpflichtet, diesen Vorentscheid zu begründen. Der Vorentscheid kann den

Parteien in der Konstituierungsverfügung (Art. 26 SReg) oder nach dem ersten Schriftenwechsel (Art. 28 SReg) mitgeteilt werden. Der Schiedsrichter ist in seinem verfahrensabschliessenden Schiedsspruch (Art. 33 und 35 SReg) nicht an seinen Vorentscheid betreffend aufschiebende Wirkung gebunden.

Art. 24 Teilrechtskraft von Sanktionsbeschlüssen und Schiedsgegenstand

[1] Wird mit einer Schiedsklage gemäss Art. 27 Abs. 1 der Statuten der das vereinsinterne Sanktionsverfahren abschliessende Sanktionsbeschluss innert der Klagefrist von 20 Tagen nicht vollumfänglich angefochten, so gelten die nicht angefochtenen Teile des Sanktionsbeschlusses als vorbehaltlos anerkannt und werden rechtskräftig (Teilrechtskraft des Sanktionsentscheids).

[2] Gegenstand des Schiedsverfahrens bilden ausschliesslich die mit gültig eingereichter Schiedsklage gemäss Art. 21 Abs. 3 SReg angefochtenen Teile des Sanktionsbeschlusses.

2.2 Ernennung des Schiedsrichters

Art. 25 Ernennung durch die Parteien oder den Kantonsgerichtspräsidenten

[1] Vor Einreichung der Schiedsklage durch den VQF (Art. 21 Abs. 2bis SReg) oder nach gültiger Einreichung der Schiedsklage durch den Kläger (Art. 21 Abs. 3 SReg) einigen sich die Parteien innert 10 Tagen gemeinsam auf einen Schiedsrichter.

[2] Falls sich die Parteien nicht auf einen Schiedsrichter einigen, leitet der VQF die Schiedsklage an den Kantonsgerichtspräsidenten weiter zwecks Ernennung eines Schiedsrichters. Gleichzeitig nennt der VQF allfällige eigene Ablehnungsgründe gegen einen Schiedsrichter bzw. nimmt Stellung zu allfälligen vom Kläger in der Schiedsklage (Art. 21 Abs. 1 lit. e SReg) genannten Ablehnungsgründen. Der Kantonsgerichtspräsident ernennt daraufhin innert 20 Tagen einen auf der Liste gemäss Art. 2 Abs. 2 SReg geführten Schiedsrichter.

[3] Die Kosten des Ernennungsverfahrens des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 25 Abs. 2 SReg) werden sofern möglich durch Verwendung der vom Kläger an den VQF überwiesenen Einschreibegebühr (Art. 22 SReg) beglichen. Der Schiedsrichter entscheidet in seinem Schiedsspruch (Art. 35 Abs. 1 lit. g Ziff. 3 SReg) über die definitive Tragung dieser Kosten.

[4] Im Ernennungsverfahren des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 25 Abs. 2 SReg) werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3. Schiedsverfahren

3.1 Verfahrensleitende Entscheide des Schiedsrichters

Art. 26 Konstituierungsverfügung des Schiedsrichters

[1] Nach seiner rechtskräftigen Ernennung durch den Kantonsgerichtspräsidenten erlässt der Schiedsrichter innert 20 Tagen die Konstituierungsverfügung und fordert vom Kläger einen ersten Kostenvorschuss ein.

[2] Hat der Kläger eine Einschreibegebühr bezahlt, so ist diese vom VQF (Art. 22 SReg) - bzw. der Restbetrag nach Abzug allfälliger Kosten nach Art. 25 Abs. 3 SReg - an den Schiedsrichter in Anrechnung an den ersten Kostenvorschuss des Klägers zu überweisen, d.h. der Kläger hat nur noch die Differenz zwischen seinem ersten Kostenvorschuss und der Einschreibegebühr (bzw. dem Restbetrag der Einschreibegebühr) an den Schiedsrichter zu bezahlen.

[3] Die Konstituierungsverfügung des Schiedsrichters beinhaltet insbesondere:

a. Mitteilung, dass sich der Schiedsrichter konstituiert hat;

b. Hinweis, dass sich das Schiedsverfahren nach dem vorliegenden Schiedsreglement richtet;

c. Angabe der Zustelladresse des Schiedsrichters und Mitteilung, in welcher Form Eingaben der Parteien an den Schiedsrichter zu richten sind;

d. Bezeichnung allfälliger Hilfspersonen des Schiedsrichters (Art. 14 Abs. 1 SReg);

e. Allfällige von Art. 11 Abs. 9 SReg abweichende Bestimmungen des Schiedsrichters zu den Gerichtsferien;

f. Allfällige Entscheide des Schiedsrichters betreffend Sprachen der Beilagen zu den Eingaben der Parteien (Art. 10 Abs. 2 lit. b SReg);

g. Hinweis auf den Grundsatz der Schriftlichkeit des Schiedsverfahrens (Art. 29 Abs. 2 SReg);

h. Mitteilung, ob ein einfacher oder doppelter Schriftenwechsel durchgeführt wird (Art. 29 Abs. 1 SReg);

i. Grundsätzliche Regelungen zum Beweisverfahren (insbesondere: Art. 31 Abs. 6 SReg);

j. Einforderung des ersten Kostenvorschusses beim Kläger (Art. 26 Abs. 1 und 2 sowie Art. 27 SReg).

Art. 27 Hinterlegung des Kostenvorschusses durch den Kläger

[1] Mit der Verfügung, mit welcher ein Kostenvorschuss einverlangt wird (erste Zahlungsaufforderung), setzt der Schiedsrichter eine Zahlungsfrist von 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung an. Bei Nichtzahlung ergeht eine zweite Zahlungsaufforderung (einmalige Mahnung mit Hinweis auf Art. 17 Abs. 2 lit. a SReg), mit welcher eine Zahlungsfrist von 10 Tagen seit Erhalt der Mahnung angesetzt wird. Diese Zahlungsfristen sind nicht erstreckbar und die Gerichtsferien gelten nicht.

[2] Der Schiedsrichter kann vom Kläger nach dem ersten Kostenvorschuss (Art. 26 Abs. 1, 2 und 3 lit. k SReg) weitere Kostenvorschüsse einfordern.

Art. 28 Erster Schriftenwechsel

[1] Die Schiedsklage im Sinne von Art. 27 Abs. 1 der Statuten (Art. 21 SReg) gilt als erste Eingabe der Partei (Rechtsschrift) im Schiedsverfahren. Dementsprechend unterbleibt eine Verfügung des Schiedsrichters an die Partei mit Ansetzung einer Frist zur Einreichung der Klage.

[2] Nach Eingang einer gültigen Schiedsklagesetzt der Schiedsrichter der anderen Partei Frist zur Einreichung einer Klageantwort an.

Art. 29 Zweiter Schriftenwechsel

[1] Der Schiedsrichter kann - sofern erforderlich - einen zweiten Schriftenwechsel (Replik, Duplik) durchführen, dies insbesondere bei Noven (Art. 31 Abs. 3 SReg).

[2] Grundsätzlich gilt das schriftliche Verfahren. Der Schiedsrichter kann davon abweichen und ist berechtigt, eine Hauptverhandlung durchzuführen oder – mit Einverständnis der Parteien – informelle Sitzungen oder Telefonkonferenzen mit den Parteien abzuhalten. Allfällige Verhandlungen oder Sitzungen usw. sind nicht öffentlich.

Art. 30 Schlichtungsverfahren und Vergleich

[1] Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt, jedoch kann der Schiedsrichter den Parteien jederzeit Vergleichsvorschläge unterbreiten oder auf den Abschluss eines Vergleichs hinwirken.

[2] Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs (Art. 33 und 35 SReg) über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Schiedsgericht entweder die Einstellungsverfügung zu erlassen oder - falls die Parteien dies beantragen - die Einigung in Form eines Sachurteils mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen (Art. 33 Abs. 1 und 2 SReg). Dieses Urteil bedarf keiner Begründung.

Art. 31 Beweisverfahren und Noven

[1] Jede Partei trägt die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Eingabe stützt und hat in ihren Eingaben die eigenen Beweise zu nennen (inkl. Beilage dieser Beweismittel sofern im Besitze der fraglichen Partei).

[2] Der Schiedsrichter entscheidet in der Regel aufgrund der vorgelegten Akten (Art. 29 Abs. 2 SReg).

[3] Im Schiedsverfahren werden neue Tatsachen und Beweismittel nur berücksichtigt:

a. wenn sie nach Abschluss des vereinsinternen Sanktionsverfahrens (Zeitpunkt der Fällung des angefochtenen Sanktionsbeschlusses) entstanden oder gefunden worden sind (echte Noven); oder

b. wenn sie bereits vor Abschluss des vereinsinternen Sanktionsverfahrens (Zeitpunkt der Fällung des angefochtenen Sanktionsbeschlusses) vorhanden waren aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (unechte Noven).

[4] Der Schiedsrichter beurteilt im Rahmen dieses Schiedsreglements die Zulässigkeit, Erheblichkeit, Bedeutung und Beweiskraft der angebotenen Beweise nach freiem Ermessen.

[5] Der Schiedsrichter kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Schrift- oder anderen Beweisstücken innerhalb von ihm bestimmter Fristen auffordern.

[6] Der Schiedsrichter regelt in der Konstituierungsverfügung (Art. 26 Abs. 3 lit. i SReg) das Beweisverfahren und teilt den Parteien insbesondere mit, bis zu welchem Zeitpunkt im Schiedsverfahren spätestens Beweismittel durch die Parteien eingereicht werden können.

Art. 32 Sicherstellung von Konventionalstrafen und Parteientschädigung

[1] Der VQF kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Schiedsverfahrens beim Schiedsrichter auf begründetes Gesuch hin die Sicherstellung der Konventionalstrafe und/oder der Verfahrenskosten aus dem vor dem vereinsexternen Schiedsverfahren durchgeführten, vereinsinternen Sanktionsverfahren verlangen, falls:

a. der Kläger über keinen Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz verfügt; oder

b. der Kläger als zahlungsunfähig erscheint, insbesondere wenn über den Kläger der Konkurs eröffnet wurde, ein Nachlassverfahren gegen den Kläger in Gange ist oder Verlustscheine gegen den Kläger bestehen; oder

c. wenn andere Gründe für eine erhebliche Gefährdung der Konventionalstrafe und/oder Verfahrenskosten des vereinsinternen Sanktionsverfahrens bestehen.

[2] Der VQF kann zudem die Sicherstellung seiner Parteientschädigung (Art. 19 Abs. 3 SReg) verlangen, falls der Kläger eine der in Art. 32 Abs. 1 lit. a - c SReg genannten Voraussetzungen erfüllt.

[3] Der Schiedsrichter entscheidet im Rahmen eines Zwischenentscheids, welcher nicht begründet werden muss.

3.2 Abschluss des Schiedsverfahrens

Art. 33 Urteil, Einstellung und Beschleunigungsgebot

[1] Das Schiedsverfahren wird mit dem Schiedsspruch (Art. 35 SReg) abgeschlossen. Der Schiedsspruch ist entweder ein Sachurteil oder eine Einstellungsverfügung.

[2] Die Einstellung erfolgt in den im Schiedsreglement erwähnten Fällen (Art. 17 und Art. 30 Abs. 2 SReg) sowie in allen anderen Fällen, in denen es unmöglich wird, das Verfahren fortzusetzen. Bei Unmöglichkeit hat der Schiedsrichter die Parteien von seiner Einstellungsabsicht zu unterrichten und den Parteien die Möglichkeit einzuräumen, begründete Einwände dagegen zu erheben.

[3] Ein Schiedsverfahren ist beförderlich zu erledigen und soll in der Regel nicht länger als 12 Monate ab rechtskräftiger Ernennung des Schiedsrichters dauern. Diese Verfahrensdauer soll nur überschritten werden, wenn aufwendige Beweisverfahren notwendig sind, umfangreiche Akten oder ausserordentliche Umstände vorliegen.

Art. 34 Kognition des Schiedsrichters

[1] Die Kognition des Schiedsrichters ist grundsätzlich unbeschränkt.

[2] Vom Schiedsrichter nicht überprüft werden:

a. Gebührenansätze gemäss Gebührenreglement des VQF;

b. Gebührensätze und Pauschalgebühren für das vereinsinterne Sanktionsverfahren gemäss Art. 13 f. des Verfahrensreglements der SRO VQF Gebührenreglement;

c. Gebührenansätze für das vereinsexterne Schiedsverfahren gemäss Art. 19 SReg i.V.m. dem Gebührenreglement.

[3] Der Schiedsrichter berücksichtigt in seiner Entscheidung die langjährige Sanktionspraxis der SRO VQF zu vergleichbaren Fällen (sofern vorhanden und dem Schiedsrichter durch den VQF im Verfahren eingereicht).

Art. 35 Inhalt des Schiedsspruchs

[1] Der Schiedsspruch enthält:

a. Name, Vorname und Adresse des Schiedsrichters sowie seine Funktion;

b. Angabe des Sitzes des Schiedsrichters (Art. 9 SReg);

c. Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertretung;

d. Rechtsbegehren der Parteien oder, bei Fehlen von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage;

e. Begründung (sofern die Parteien nicht darauf verzichtet haben oder ein Fall von Art. 30 Abs. 2 SReg vorliegt): die Darstellung des Sachverhalts, die rechtlichen Entscheidungsgründe und gegebenenfalls die Billigkeitserwägungen;

f. Spruchformel über die Sache selbst (Urteil) und/oder über die Einstellung des Verfahrens (Art. 33 Abs. 1 und 2 SReg);

g. Entscheid über die Höhe und die Verteilung folgender Verfahrenskosten:

   1. Kosten des Schiedsrichters (Art. 19 Abs. 1 und 2 SReg);

   2. Parteientschädigungen im Schiedsverfahren (Art. 19 Abs. 3 SReg);

   3. Entscheid über definitive Tragung der Kosten des allfälligen Ernennungsverfahrens des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 25 Abs. 3 SReg);

h. Rechtsmittelbelehrung (Art. 38 SReg);

i. Ort (Art. 9 Abs. 3 SReg), Datum und Unterschrift des Schiedsrichters.

[2] In seinem Schiedsspruch hat der Schiedsrichter gegenüber den Parteien über die Verwendung der Kostenvorschüsse (Art. 27 SReg) und der Sicherheitsleistungen (Art. 32 SReg) Rechnung zu legen. Ein nicht verbrauchter Restbetrag ist zurückzuerstatten.

Art. 36 Wirkung des Schiedsspruchs sowie Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung

[1] Mit der Eröffnung hat der Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids.

[2] Für die Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung gelten die einschlägigen Bestimmungen der ZPO.

Art. 37 Zustellung und Hinterlegung des Schiedsspruchs

[1] Der Schiedsrichter stellt jeder Partei ein Exemplar des Schiedsspruches zu.

[2] Der Schiedsspruch ist durch den Schiedsrichter beim nach ZPO zuständigen Gericht auf Kosten der unterliegenden Partei zu hinterlegen. Auf Antrag einer Partei stellt das Gericht eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus.

4. Rechtsmittel

Art. 38 Beschwerde und Revision

[1] Die Entscheide des Schiedsrichters sind endgültig. Vorbehalten bleiben die Beschwerde an das Bundesgericht und die Revision.

5. Rechtskraftmitteilungen

Art. 39 Mitteilung rechtskräftiger Schiedssprüche und Urteile an die FINMA

[1] Der VQF teilt der FINMA rechtskräftige Schiedssprüche und allfällige Urteile des Bundesgerichts mit.

[2] Die FINMA verfügt über ein vollständiges Einsichtsrecht in sämtliche Akten zum Sanktions- und Schiedsverfahren oder Akten aus allfälligen weiteren Rechtsmittelverfahren.

6. Schlusstitel

Art. 40 Publikation der Schiedssprüche und Urteile des Bundesgerichts

[1] Über die Publikation der Schiedssprüche und Urteile beschliesst die SRO VQF; vorbehalten bleiben durch das Bundesgericht selbst veranlasste Publikationen.

[2] Publikationen und/oder summarische Informationen über die Urteile erfolgen anonymisiert. Sie können z.B. auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) oder in der Vereinszeitschrift "VQF Aktuell" erfolgen.

Art. 41 Einheitliche Praxis der Schiedsrichter

[1] Die für die aktuelle Amtsperiode gewählten Schiedsrichter tauschen sich untereinander regelmässig über ihre Entscheidpraxis als Schiedsrichter aus, damit die Praxis aller Schiedsrichter einheitlich ist.

Art. 42 Kosten für Ausbildung der Schiedsrichter

[1] Die Kosten der Schiedsrichter für die Ausbildung werden durch den VQF vergütet.

[2] Die Schiedsrichter reichen dem VQF ihre Kostenabrechnungen gemäss Anhang zum SReg jährlich bis zum 31. Dezember ein.

Art. 43 Aufbewahrung der Akten

[1] Jeder Schiedsrichter hat die Verfahrensakten zu den von ihm geführten Verfahren während 10 Jahren nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Verfahrens aufzubewahren.

Art. 44 Salvatorische Klausel

[1] Sollten einzelne Bestimmungen dieses Schiedsreglements unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Mitgliedschaftsdauer des Klägers oder Geltungsdauer des Schiedsreglements unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Schiedsreglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 45 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

[1] Dieses Schiedsreglement tritt nach Beschluss des Vorstands per 1. Oktober 2026 in Kraft und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt anhängig gemachten Verfahren (Art. 21 ff. SReg).

[2] Es gilt auch für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hängigen Schiedsverfahren, sofern die Parteien übereinstimmend und schriftlich erklären, das Verfahren diesem Schiedsreglement unterstellen zu wollen: In solchen Fällen wird das Schiedsverfahren ab dem Zeitpunkt der Unterstellungserklärung nach diesem Schiedsreglement geführt, wobei keine Rückwirkung in Bezug auf zuvor bereits durchgeführte Verfahrensschritte erfolgt.

[3] Dieses Schiedsreglement wird ab 1. Oktober 2026 auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht.